

Kompetenzzentrum Baumanagement
Referat K6

Marina Harendt
RDir'in

Moltkering 9 • 65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT	Moltkering 9, 65189 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT	Postfach 59 02, 65189 Wiesbaden
TEL	+49 (0)611 – 799 -3100
FAX	+49 (0)611 – 799 – 13 3399
E-MAIL	BAIUDBwkomppzbaumgmtwik6@bundeswehr.org

**Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer
Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Für das Vorhaben „Externe Kompensationsmaßnahme PF1 – Neuanlage naturnaher, klimaresilienter Laubmischwälder mit strukturreichen Waldaußenrändern in der Liegenschaft Pferdsfeld“ wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.1.2 und Anlage 3 UVPG durchgeführt. Gegenstand ist die Erstaufforstung von insgesamt 23,41 ha Acker- und Grünlandflächen in den Gemarkungen Daubach, Eckweiler und Rehbach als forst- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme für die im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld erforderliche Rodung von rund 54,5 ha Wald.

Nach den Merkmalen des Vorhabens gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG sind erhebliche Umweltverschmutzungen, Belästigungen sowie besondere Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Anlagephase beschränken sich auf geringfügige und zeitlich begrenzte Lärm-, Verkehrs- und Staubemissionen. Nach Etablierung der Aufforstung entfallen die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsvorgänge; zusätzliche relevante Emissionen oder Folgeeinträge entstehen nicht.

Der Standort ist nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG durch eine landwirtschaftlich geprägte, mosaikartig von Offenland, Wald und Gehölzen strukturierte Landschaft gekennzeichnet. Die Flächen liegen im Naturpark Soonwald-Nahe und im Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach-, Ellerbach- und Grafenbachtal“; Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzzwecke beziehungsweise Verbote sind nicht zu erwarten. Weitere besondere Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind im Umfeld nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, insbesondere hochwertiges oder geschütztes Magergrünland, werden nicht in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen nach Anlage 3 Nr. 3 UVPG führt die Aufforstung voraussichtlich zu überwiegend positiven Wirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vermindert insbesondere Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutzmitteleinträge und potenzielle Belastungen von Grund- und Oberflächenwasser. Der entstehende Wald bindet CO₂, wirkt positiv auf das örtliche Mikroklima und stärkt die Strukturvielfalt der Landschaft.

Auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen kann sich der Verlust von Offenlandlebensräumen, insbesondere für häufige Agrarvogelarten wie die Feldlerche, zwar nachteilig auswirken. Dem stehen jedoch die Entwicklung neuer Wald-, Waldrand- und bachbegleitender Lebensräume sowie die Möglichkeit geeigneter artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gegenüber. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dadurch vermeidbar.

Unter Berücksichtigung des begrenzten Umfangs, der zeitlichen Begrenzung der Eingriffswirkungen, der Standortwahl, des Kompensationscharakters, der vorgesehenen Vorkehrungen sowie fehlender kumulativer Belastungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben „Externe Kompensationsmaßnahme PF1 – Neuanlage naturnaher, klimaresilienter Laubmischwälder mit strukturreichen Waldaußenrändern in der Liegenschaft Pferdsfeld“ besteht daher nicht.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 07.09.2026

